



GZ: 828/2024-1

Betrifft: Marktrechtsverordnung

MARKTRECHTSVERORDNUNG

I. ABSCHNITT

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktrechtsverordnung gilt für sämtliche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Radkersburg (in der Folge kurz Stadtgemeinde) stattfindenden Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2023.

§ 2 Märkte, Marktgebiete, Markttermine

In der Stadtgemeinde werden folgende Märkte abgehalten:

(1) Krämer-Markt

Marktplatz: am Hauptplatz (Grundstück Nr. 337/6, 337/19 und 366/1, KG Radkersburg)

Markttage: am Montag, zwei Wochen vor dem Faschingsmontag

Marktzeit: 06:30 bis 17:30 Uhr

Hauptgegenstände: alle zum freien Verkehr bestimmten Waren

(2) Pfingst-Markt

Marktplatz: am Hauptplatz (Grundstück Nr. 337/6, 337/19 und 366/1, KG Radkersburg)

Markttage: am zweiten Dienstag nach Pfingsten

Marktzeit: 06:30 bis 17:30 Uhr

Hauptgegenstände: alle zum freien Verkehr bestimmten Waren

(3) Laurentius-Markt

Marktplatz: am Hauptplatz (Grundstück Nr. 337/6, 337/19 und 366/1, KG Radkersburg)

Markttage: am 10. August (Laurentius), wenn der Termin auf einen Sonntag fällt, dann am folgenden Montag

Marktzeit: 06:30 bis 17:30 Uhr

Hauptgegenstände: alle zum freien Verkehr bestimmten Waren

(4) Leopoldi-Markt

- Marktplatz:** am Hauptplatz und zusätzlich gesamte Langgasse (Grundstück Nr. 337/6, 337/19, 366/1 und 337/18, KG Radkersburg)
- Markttage:** am 15. November (Leopold), wenn der Termin auf einen Sonntag fällt, dann am folgenden Montag
- Marktzeit:** 06:30 bis 17:30 Uhr
- Hauptgegenstände:** alle zum freien Verkehr bestimmten Waren

(5) Adventmarkt

- Marktplatz:** am Hauptplatz (Grundstück Nr. 337/6 und 337/19, KG Radkersburg)
- Markttage:** von dem Wochenende vor dem 1. Adventwochenende bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres von Montag bis Sonntag
- Marktzeit:** 12:00 Uhr bis 22:30 Uhr
- Hauptgegenstände:** Kunsthandwerk mit Fokus auf Weihnachten, Weihnachtswaren

(6) Kunst und Kulinarik

- Marktplatz:** im Stadtpark (Grundstück Nr. 400 und 401, KG Radkersburg)
- Markttage:** Palmsonntag, Sonntag vor Muttertag, Sonntag vor Vatertag
- Marktzeit:** 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Hauptgegenstände:** kunstgewerbliche Zier- und Schmuckgegenstände

(7) Wochenmarkt

- Marktplatz:** am Hauptplatz (Grundstück Nr. 337/6 und 337/19, KG Radkersburg)
- Markttage:** jeden Freitag
- Marktzeit:** 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
- Hauptgegenstände:** regionale Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke aus Eigenproduktion

§ 4 Betrauung eines Dritten

- (1) Die Stadtgemeinde kann mit der Durchführung einzelner der in § 2 genannten Märkte oder aller Märkte einen Dritten (Organisator) nach Maßgabe der jeweils geltenden Marktordnung betrauen. Die Betrauung erfolgt mit privatrechtlicher Verfügung und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- (2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien des §§ 292 ff GewO 1994 sowie die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Marktordnung.

§ 5 Kundmachung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher bestehenden Marktrechtsverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lautner', written over the printed name below.

(Mag. Karl Lautner)